

Artikel III.

Zu § 23 der in Artikel I bezeichneten Verordnung tritt folgende Vorschrift als Absatz 2 hinzu:

Von Personen, die erst nach Beginn des Kalenderjahres, aber noch vor dem letzten Anlagentermine anlagenpflichtig werden, ist nur derjenige Bruchteil des Anlagenjahresbetrags zu erheben, der auf die nach dem Eintritt der Anlagenschuld liegenden Kalendermonate entfällt.

Artikel IV.

Vorstehende Vorschriften treten mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.  
Dresden, den 22. Dezember 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Ministerium des Kultus und  
öffentlichen Unterrichts.

v. Schlieben.

Rotte.

---

Nr. 3. Verordnung,

betreffend die Aufnahme und Entlassung von Epileptischen in und aus  
Anstalten, welche nicht in staatlicher Verwaltung stehen;

vom 27. Dezember 1906.

§ 1. Alle Anstalten, welche zur Aufnahme von Epileptischen bestimmt sind und nicht in staatlicher Verwaltung stehen, sind verpflichtet, sowohl die Aufnahme als auch die Entlassung eines jeden Kranken binnen 24 Stunden nach der Aufnahme oder nach der Entlassung der Polizeibehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Orts, in welchem die Anstalt gelegen ist, schriftlich anzuzeigen.

Zu widerhandlungen werden an den Leitern der Anstalten oder deren verantwortlichen Vertretern mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 2. Die Polizeibehörden haben, wenn ihnen die Entlassung Epileptischer gemäß § 1 dieser Verordnung oder die Entlassung Geisteskranker oder Geisteschwacher in Gemäßheit von § 7 der Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betreffend, vom 9. August 1900 angezeigt wird, sobald es sich um die Entlassung einer

männlichen Person handelt, über deren Eintritt in das Heer noch nicht entschieden ist, dem Zivilvorstehenden derjenigen Ersatzkommission, in deren Bezirk der Militärpflichtige in der Rekrutierungsstammrolle zu führen ist, vertrauliche Anzeige zu erstatten.

Dresden, am 27. Dezember 1906.

## Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Heichelt.

---

### Nr. 4. Verordnung,

die Abänderung des § 7 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Einrichtung eines Adelsbuches usw. vom 19. September 1902 betreffend;

vom 4. Januar 1907.

Die Listen oder Fehlanzeigen über Beurkundungen adeliger Familienverhältnisse, welche bisher von den Standesämtern nach § 7 der Verordnung vom 19. September 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 385 flg.) den Aufsichtsbehörden allvierteljährlich einzureichen waren, sind vom Jahre 1907 ab alljährlich und zwar bis zum 10. Januar des folgenden Jahres — erstmalig also bis zum 10. Januar 1908 — einzureichen.

Die Listen sind bei den Kreishauptmannschaften zu sammeln und von diesen spätestens bis zum 1. Februar in der bisherigen Weise dem Ministerium des Innern zu überreichen.

Dresden, am 4. Januar 1907.

## Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Felfe.